



ZENTRALSCHWEIZERISCHER JODLERVERBAND

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN BESUCH ANDERER UNTERVERBANDSFESTE

GRUNDLAGE

Art. 36 Statuten EJV

Zur Teilnahme an den Festen anderer Unterverbände können die Verbandsvorstände Bewilligungen erteilen.

REGELUNG IM ZSJV (DV Beschluss)

Zum Schutz der zentralschweizerischen Jodlerfeste werden durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZSJV Bestimmungen für den Besuch anderer Unterverbandsfeste erlassen, die von Zeit zu Zeit den Verhältnissen angepasst werden können.

Diese Bestimmungen haben immer in den Jahren Gültigkeit, in denen der ZSJV ein Jodlerfest durchführt.

BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gruppen und Einzelmitglieder, die im gleichen Jahr am jeweiligen ZSJV-Fest konkurrieren, können an Festen der anderen Unterverbände des EJV ohne spezielle Bewilligung teilnehmen (Globalbewilligung).
- Art. 2 Der Vorstand des ZSJV kann auf schriftliches Gesuch hin Gruppen und Einzelmitgliedern, die im gleichen Jahr am ZSJV-Fest **nicht** konkurrieren, die Teilnahme an **einem** Fest eines anderen Unterverbandes des EJV bei der Erfüllung der nachstehend aufgeführten Bedingungen bewilligen:
- Die Gruppe und das Einzelmitglied hat zwischen zwei eidgenössischen Jodlerfesten mindestens an einem Zentralschweizerischen Jodlerfest zu konkurrieren.
 - Das Gesuch ist schriftlich bis **spätestens 31. Oktober** des dem Fest vorangehenden Jahres an den Präsidenten des ZSJV einzureichen.
 - Der Vorstand kann im Maximum die folgende Anzahl Bewilligungen pro Verbandsjahr erteilen:
 - an Gruppen höchstens 10
 - an Einzeljodlerinnen und Einzeljodler höchstens je 15
 - an Duette und Terzette zusammen höchstens 15
 - an Alphornbläserinnen und Alphornbläser höchstens 20
 - an mehrstimmige A-Formationen höchstens 10
 - an Fahnschwinger und Fahnschwingerduette höchstens 15
 - Mitglieder von Duetten und Terzetten (Jodelgesang) können nur dann zusätzlich in der Einzeldisziplin konkurrieren, wenn die festgesetzte Höchstzahl gemäss Absatz c) bei der betreffenden Kategorie noch nicht erreicht ist.
 - Bewerben sich in einer Kategorie mehr Mitglieder als Bewilligungen gemäss Absatz c) möglich sind, so gilt für die Reihenfolge der Bewilligung das Eingangsdatum des Gesuchs (Poststempel).
- Art. 3
- Pro Gruppe und pro Einzelmitglied kann pro Verbandsjahr nur eine Bewilligung gemäss Art. 2 erteilt werden.
 - Für Erstkonkurrierende gilt nur Art. 1 dieser Bestimmungen.
- Art. 4 Diese Bestimmungen wurden an der Delegiertenversammlung des ZSJV vom 5. Februar 1995 in Wollerau beschlossen und genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Februar 1989.

Sarnen/Steinhuserberg, 5. Februar 1995

ZENTRALSCHWEIZERISCHER JODLERVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär